

Wissenswertes für Patienten

Podologische Behandlung

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

für viele Menschen ist es wichtig, gepflegte Füße zu haben. Hieraus entsteht nicht selten die Anfrage an den Arzt zur Verordnung von Fußpflege. Haben beispielsweise bewegungseingeschränkte Patienten grundsätzlich Anspruch auf ein Kassenrezept über medizinische Fußpflege?

Eines vorweg: die medizinische Fußpflege (Podologie) ist weit entfernt von einer Wellnessbehandlung auf Kassenkosten. Vielmehr geht es darum, übermäßig starke Verhornungen und einwachsende Fußnägel frühzeitig zu erkennen, um Folgeschäden zu vermeiden. Die maßgebliche Heilmittel-Richtlinie schränkt die Kassenverordnung von Podologie daher auf eng umgrenzte Krankheiten ein. Generell muss eine **Nervenschädigung mit eingeschränktem Schmerzempfinden** vorliegen. Dadurch werden Veränderungen der Haut oder Fußnägel vielleicht zu spät oder gar nicht wahrgenommen. Unbehandelt können diese dann zu Haut- und Gewebeschädigungen (Einrisse, Geschwüre, Entzündungen) mit verzögerter Wundheilung führen, bis hin zu unumkehrbaren Folgeschäden.

Um diese zu vermeiden, darf Ihr Arzt Ihnen bei folgenden Schädigungen Podologie verordnen:

- **Fußschädigung durch Diabetes mellitus:**

Es muss schon länger eine Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus Typ 1 oder 2) bestehen, die zu einer krankhaften Schädigung der Füße geführt hat (sogenanntes diabetisches Fußsyndrom). Durch diagnostische Maßnahmen muss außerdem gesichert sein, dass eine Neuropathie (Gefühlsstörungen mit oder ohne Durchblutungsstörung) vorliegt.

- **Krankhafte Fußschädigung als Folge einer Nervenschädigung mit eingeschränktem Schmerzempfinden:**

Hierzu gehören z. B. systemische Autoimmunkrankheiten (Krankheiten, deren Ursachen im körpereigenen Immunsystem liegen und einzelne oder gleichzeitig mehrere Organe betreffen), Bindegewebserkrankungen und verschiedene Formen von Neuropathie.

- **Krankhafte Fußschädigung als Folge eines Querschnittsyndroms mit eingeschränktem Schmerzempfinden:**

Hierzu gehören z. B. Spina bifida (offener Rücken), chronische Myelitis (Entzündung des zentralen Nervensystems), durch Verletzung bedingte Schädigungen oder Erkrankungen des Rückenmarks.

Wenn Sie Hautdefekte oder Entzündungen am Fuß haben, die über die oben genannten Schädigungen (Verhornungen, eingewachsene Fußnägel) hinausgehen, ist Ihr Arzt für die Behandlung zuständig, nicht der Podologe.

Bei anderen Fußschädigungen als den genannten ist die Verordnung einer podologischen Behandlung zulasten der Krankenkasse nicht möglich.

Somit reicht allein die Einschränkung der Beweglichkeit nicht aus, um podologische Behandlung auf Kassenrezept verordnet zu bekommen.